Preise Stromsonderkundenvertrag Heizung

Für Kunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Aibling.

Sondervertrag für elektrische Raumheizung (Speicherheizungsanlagen, Direkt- und Wärmepumpen - Heizungsanlagen und andere unterbrechenbare Verbrauchseinrichtungen).

1. Preise bei getrennter Messung

100 % Ökostrom aus Wasserkraft

			Nettopreis Energie inkl. Netznutzung	Strom-steuer	ohne 19 % Umsatzsteuer	+ 19 % Umsatzsteuer	mit 19 % Umsatzsteuer
	Arbeitspreise						
HT-Zeiten: Montag bis Sonntag von 6:00 bis 22:00 Uhr	in der Hochtarifzeit (HT)	ct./kWh	20,13	2,05	22,18	4,22	**26,40**
NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten	in der Niedertarifzeit (NT)	ct./kWh	18,45	2,05	20,50	3,90	**24,40**
	Grundpreis Zweitarif [1]	€/Jahr			72,41	13,76	**86,17**

1) Aufgrund des Gesetzes über den Messstellenbetrieb wird neben dem Grund- und Arbeitspreis das Entgelt für den Messstellenbetrieb in der jeweils gültigen Höhe separat erhoben. Die aktuellen Preise finden Sie unter Ziffer 2. Messstellenbetrieb oder auf der Homepage des Messstellenbetreibers unter www.stadtwerke-bad-aibling.de.

2. Messstellenbetrieb

Zusätzlich zu dem Arbeits- und Grundpreis wird abhängig vom eigebauten Zähler einer der folgenden Preise berechnet.

			ohne 19 % Umsatzsteuer	+ 19 % Umsatzsteuer	mit 19 % Umsatzsteuer
Messstellenbetrieb Zweitarifzähler	konventionelle Messung	€/Jahr	41,70	7,92	**49,62**
Messstellenbetrieb	moderne Messeinrichtung	€/Jahr	21,01	3,99	**25,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem 0 kWh bis 6.000 kWh	€/Jahr	25,21	4,79	**30,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem 6.001 kWh bis 10.000 kWh	€/Jahr	33,61	6,39	**40,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem 10.001 kWh bis 20.000 kWh	€/Jahr	42,02	7,98	**50,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem 20.001 kWh bis 50.000 kWh	€/Jahr	92,44	17,56	**110,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem 50.001 kWh bis 100.000 kWh	€/Jahr	117,65	22,35	**140,00**
Messstellenbetrieb	intelligentes Messsystem über 100.000 kWh	€/Jahr	268,91	51,09	**320,00**
Messstellenbetrieb	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG)	€/Jahr	42,02	7,98	**50,00**
Messstellenbetrieb	Tarif- oder Lastschaltung je moderne Messeinrichtung	€/Jahr	15,00	2,85	**17,85**
Messstellenbetrieb	Weitere Leistungen und Entgelte sind auf dem aktuellen Preisblatt für den Messstellenbetrieb auf der Homepage abrufbar.				

3. Ergänzende Bestimmungen

Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des Preisblattes für Grundversorgung. Weiter ist in den Nettopreisen die Konzessionsabgabe in Höhe von 1,32 ct./kWh, die Belastungen aus dem "Kraft-Wärme-Gesetz" i.H.v. 0,446 ct./kWh, aus der "§ 19 Umlage" i.H.v. 1,559 ct./kWh, sowie aus der "Offshore-Haftungsumlage" i.H.v. 0,941 ct./kWh und die sog. "Abschalt-Umlage" i.H.v. 0,000 ct./kWh enthalten. Bei Änderung der Abrechnungsgrundlagen (z.B. Änderung von Abgaben, Strompreisen) innerhalb einer Abrechnungsperiode wird ohne Ablesung am Stichtag in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt. Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt maschinell unter Berücksichtigung von jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen der jeweiligen Verbrauchergruppe auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte. Sofern weitere technische oder abweichende Einrichtungen des Netzbetreibers vorhanden sind (z.B. Stromwandler, moderne Messeinrichtung, intelligentes Messsystem), werden die Mehrkosten entsprechend der vom Messstellenbetreiber angegebenen Preise an den Kunden weiterverrechnet.

4. Stromkennzeichnung - Energiemix

Unser Energiemix setzt sich aus 100 % erneuerbaren Energien (100 % Wasserkraft) zusammen (0,00% Kernkraft, 0,00% fossilen und sonstigen Energieträgern). Damit sind 0,00 g/kWh CO2-Emission und 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix (Daten Jahr 2024) in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 0,0% Kernkraft, 37,7% fossilen und sonstigen Energieträgern, sowie 62,3% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 298 g/kWh CO2-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz.